



Beschlussvorlage

BV0042/2011

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		09.06.2011
Hauptausschuss		15.06.2011
Stadtverordnetenversammlung		29.06.2011

Einreicher: Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen

Betreff: Beschluss über die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf (Friedhofsgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf (Friedhofsgebührensatzung)

Begründung:

I. Sachverhalt

Gebührensatzungen sollen nach § 6 (3) Kommunalabgabengesetz in regelmäßigen zeitlichen Abständen überprüft und angepasst werden. Die letzte Gebührensatzung wurde 2004 überarbeitet und 2005 ergänzt. Aufgrund der Einführung der doppischen Haushaltsführung erfolgt erst in diesem Jahr eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren.

Gemäß Kommunalabgabengesetz sollen mit dem veranschlagten Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Friedhöfe gedeckt werden. Für die Berechnung wurden die Kosten aus dem HH-Ansatz 2011 und der Durchschnitt aus der Anzahl von Leistungen aus den vergangenen drei Jahren zugrunde gelegt. Ebenso wurde bei der Überarbeitung der Gebühren die ab 01.01.2007 wirksam gewordene Erhöhung der Mehrwertsteuer von 16 % auf 19 % berücksichtigt.

Das Ergebnis der Gebührenneukalkulation ist in der Anlage 2 zur Begründung (Vergleich Friedhofsgebühren bisher/neu) dargestellt.

Die Neukalkulation der Friedhofsleistungen wirkt sich unter der Berücksichtigung verändert nachgefragter Bestattungsarten auf die einzelnen Gebührenarten unterschiedlich aus. So ergeben sich Gebührenerhöhungen bei (A) Gebühren für Grabstätten und (B) Bestattungsgebühren zwischen 5 und 12 %.

Die Ursache für die starke Verringerung der Bestattungsgebühr für Urnen um ca. 20 % liegt überwiegend in der Erhöhung der Anzahl der Urnenbeisetzungen und der Reduzierung des erforderlichen Aufwandes begründet.

Auf Grund umfangreicher Nachfragen wird die Auswahlmöglichkeit für die Bestattungsarten um eine neue Variante ergänzt. Im Grabfeld 17 A kann in den künftig reihenmäßig angelegten Einzelgräbern auch eine Urne beigesetzt werden. Durch die Zubettungsmöglichkeit der Urne wird diese Grabart den Wahlgräbern zugeordnet und unterscheidet sich deshalb von den reinen Reihengräbern durch eine Nutzungszeit von 30 Jahren. Es handelt sich bei dieser Grabart ebenfalls um eine Rasengrabanlage, die durch den Friedhof gepflegt wird. Es wird eingeschätzt, dass damit die Nachfrage nach reinen Reihengräbern zurückgehen wird. So wurde in der neuen Kalkulation der Gebühren von 40 Reihengräbern und zunächst 30 Gräbern mit Zubettungsmöglichkeit für eine Urne ausgegangen.

Grundsätzlich kann man aber feststellen, dass sich die Nachfrage nach Erdbestattungen bei jährlich ca. 70 Beerdigungen stabilisiert hat.

Die Anzahl der Feuerbestattungen hat sich durch die Einführung der anonymen Beisetzung im Urnenhain stark (von 198 im Jahr 2005 auf 292 im Jahr 2010) erhöht.

Der gesamte Anteil der Außenanlagen des Friedhofes (25 % der Gesamtfläche) wird in seiner Funktion als Parkanlage gewertet. Deshalb wird bei der Ermittlung der Gebühren für die Grabstätten ein Anteil von 25 % (bisher 20 %) der Kosten für die Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe in Abzug gebracht. Dieser Anteil wird durch das Budget „Park- und öffentliche Grünflächen“ als öffentliche Grünanlage finanziert.

Bei der Überarbeitung der Gebühren wurde darauf geachtet, die Leistungen noch gezielter zuzuordnen, was sich besonders bei den Verwaltungsgebühren (Gebührengruppe C) entsprechend gebührenerhöhend ausgewirkt hat. Hier wird insbesondere der Verwaltungsaufwand mit den entsprechenden Lohnkosten widergespiegelt.

So war bisher der Aufwand für die jährliche Kontrolle der Standfestigkeit der Grabsteine (in der Regel über einen Zeitraum von 25 Jahren im Durchschnitt) in den Bestattungsgebühren nur ungenügend enthalten und ebenso der erforderliche Aufwand für den sich daraus ergebenden Schriftverkehr und die Nachkontrollen. Künftig werden diese Leistungen konkret in der Genehmigungsgebühr für die Errichtung eines Grabmales usw. berücksichtigt.

Für die Bearbeitung eines Bestattungsantrages und die abschließende Bescheiderstellung wird eine neue Gebühr eingeführt. Es wird hier entsprechend des erforderlichen Zeitaufwandes nach Reihengrab/Gemeinschaftsgräbern und Wahlgräbern differenziert.

Die Erhöhungen in der Gebührengruppe (D) basieren auf den von Stadtservice überprüften tatsächlichen Aufwänden, die im Dienstleistungsvertrag vertraglich festgelegt wurden. Die jetzige Gebührenkalkulation beruht auf den Erfahrungswerten der letzten 6 Jahre. Zu dieser Gebührengruppe ist zu bemerken, dass es sich hierbei um ein Angebot der Stadt Hennigsdorf handelt, welches der Bürger nicht zwingend nutzen muss. Für die unter der Gruppe (D) dargestellten Leistungen besteht seitens des Antragstellers die Möglichkeit, diese Arbeiten selbst oder über einen Dritten realisieren zu lassen.

Die Erhöhung der Gebühr bei der anonymen Bestattung im Urnenhain ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die ursprünglich 2005 mit ca. 300 Beisetzungen eingeschätzte Bestattungsart bis jetzt nicht erreicht wurde (2010: 113 x) und der tatsächliche Aufwand zur Pflege des Urnenhaines in die Gebührenermittlung eingeflossen ist.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

BV 0145/2004 Beschluss über die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf, beschlossen am 18.12.2004

BV 0051/2005 Beschluss über die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf, beschlossen am 22.06.2005

III. Finanzielle Auswirkungen ja nein

Kosten-Folgekosten-Finanzierung: Zuschüsse (Z) Investitionen (I)
 Erträge (E) Aufwendungen (A)

Produktsachkonto/Jahr	F-Art	2011	2012	2013	2014
Finanzhaushalt					
Ergebnishaushalt	F-Art	2011	2012	2013	2014
55301.431101	E	60.000,00 €	65.000,00 €	65.000,00 €	65.000,00 €
55301.432101	E	100.000,00 €	110.000,00 €	110.000,00 €	110.000,00 €

Deckung: planmäßig überplanmäßig außerplanmäßig

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehreinzahlungen | <input type="checkbox"/> Mindereinzahlungen |
| <input type="checkbox"/> Mehrerträge | <input type="checkbox"/> Mindererträge |
| <input type="checkbox"/> Mehrauszahlungen | <input type="checkbox"/> Minderauszahlungen |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwendungen | <input type="checkbox"/> Minderaufwendungen |

Anlagen:

Anlage 1 – Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf

Anlage 2 – Gegenüberstellung der Friedhofsgebühren bisher/neu

Anlage 3 – Gebührenvergleich mit verschiedenen Kommunen Land Brandenburg

Hennigsdorf, 24.05.2011

 Bürgermeister